

Überblick

- **Amtshilfe (inkl. Bankgeheimnis)**
 - Verständnis und Missverständnisse rund um das (steuerliche) Bankgeheimnis
 - Warum stehen wir heute da, wo wir stehen?
 - Internationale Entwicklungen seit 1996
 - Reaktionen der Schweiz
 - Wie weiter?
- **Das Problem der Teilnahmehandlungen von Finanzintermediären an Steuerdelikten im Ausland**
 - ein lange unterschätztes/verdrängtes Problem

Überblick

- Lehren aus dem Fall UBS/USA?
- Verhalten in andern Ländern
- Problematik der on-/offshore-Strategie
- Anpassung des Geschäftsmodells und Konsequenzen
- **Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus**
 - OECD Harmful tax practices: Problem gelöst
 - EU: Problem noch hängig
 - Hintergründe der Problematik
 - Wie weiter?

Verständnis und Missverständnisse rund um das (steuerliche) Bankgeheimnis

- **Was ist steuerliches Bankgeheimnis national?**
 - Nicht Art. 47 BankG
 - Art. 47 Abs. 5 BankG: Keine Strafbarkeit der Bankangestellten u.a. bei Informationspflicht an Behörden aufgrund von kantonalen oder eidg. Vorschriften
 - Internes Recht muss Steuer- bzw. Steuerjustizbehörden die Möglichkeit gewähren, Informationen bei der Bank einzuholen

Steuerliches Bankgeheimnis national

- Kein Zugang von Steuerbehörden zu Bankinformationen der Steuerpflichtigen bei Verdacht auf Steuerhinterziehung (bei Betrugsverdacht nur indirekt über Strafverfolgungsbehörden)
 - weder automatisch
 - noch im Einzelfall auf Anfrage
- **Ausnahme:** Bundesbehörden haben bei den von ihnen veranlagten Steuern (MWST, VSt, EA, UA) im Einzelfall, auf Anfrage Zugang zu Bankinformationen

Steuerliches Bankgeheimnis international

- Doppelbesteuerungsabkommen (Eidg. Vorschriften i.S. vom Art. 47 Abs. 5 BankG) als Rechtgrundlage für die direkten Steuern
- Keine Weitergabe von Bankinformationen von ausländischen Kunden durch CH-Behörden an ausländische Steuerbehörden
- Ausnahmen:
 - Einige DBA sehen Amtshilfe für Abgabe- und Steuerbetrug vor
 - Gemäss BGer ist kleine Amtshilfe auch dann zu gewähren, wenn das Anwendbare DBA keine Amtshilfebestimmungen enthält. Grundlage: Grundsatz von Treu und Glauben
 - 14 paraphierte DBA enthalten Verpflichtung zur Gewährung von Amtshilfe (auch) bei Steuerhinterziehung; weitere DBA werden folgen

Steuerliches Bankgeheimnis international

Bis 13.3.09

- Keine internationale Zusammenarbeit bei Delikten unterhalb der Betrugsschwelle.

Ab 13.3.09

- Umfassende internationale Kooperation durch Steuerbehörden, inkl. Amtshilfe bei Verdacht auf Steuerhinterziehung (nicht nur, aber auch Lieferung von Bankinformationen)

Rechtsgrundlagen internationale Amts- und Rechtshilfe; 'direkte' Steuern

- **Kleine Amtshilfe:**
 - Amtshilfebestimmung in DBA oder
 - Treu und Glauben
- **Grosse Amtshilfe:**
 - Genereller Vorbehalt gegen Art. 26 OECD-MA wurde Mitte März 2009 zurückgezogen
- **Rechtshilfe:**
 - IRSG: CH gewährt internationale Rechtshilfe in Abgabebetragfällen seit 1981
 - Schengen: Rechtshilfe bei Steuer- bzw. Abgabebetrag

Rechtsgrundlagen internationale Amts- und Rechtshilfe; 'indirekte' Steuern

- **Schengen: Rechtshilfe auch bei Steuerhinterziehung**
- **Betrugsabkommen im Rahmen der Bilateralen II:**
 - Enthält sowohl Amts- als auch Rechtshilfebestimmungen
 - Materiell Einbruch in die schweizerische Kooperationspolitik
 - Kooperation bei den indirekten Steuern nicht nur bei Steuerbetrug, sondern auch bei Steuerhinterziehung
 - Spezialitätsvorbehalt: Informationen dürfen nur für indirekte Steuern verwendet werden.
 - Problematisch, wenn indirekte und direkte Steuern von der gleichen Behörde veranlagt werden
- ⇒ Schweiz muss bei Hinterziehung von indirekten Steuern (z.B. Mehrwertsteuer) Bankinformationen liefern.
- ⇒ Somit ist das Bankgeheimnis im internationalen Bereich bereits in diesem Abkommen aufgegeben worden.

Internationale Entwicklungen

- Weshalb Bankgeheimnis ab 1998 ein Thema?
- Entscheidung Finanzminister G-7 Staaten 1996
- International koordinierte Bekämpfung der internationalen Finanzkriminalität
 - Börsendelikte
 - Geldwäscherei
 - Korruption
 - **Steuerdelikte**

Folgen im Steuerbereich

- OECD-Bericht zum Bankgeheimnis vom April 2000
- EU-Zinsbesteuerung Neulancierung in 1998
- OECD-Bericht ‚harmful tax competition‘
 - Vorzugsbesteuerungsregimes
 - Informationsaustausch
 - Mitgliedstaaten, Nichtmitgliedstaaten, **Steuerparadiese**
- Ab 1998 grosser Druck auf Steuerparadiese
- Diese haben sich z.T. zusammengeschlossen (v.a. in der Karibik) und Berater, namentlich auch aus den USA engagiert
- Neuausrichtung des Projekts nach Eintritt der Bush-Administration: Tiefe Besteuerung wird akzeptiert, aber Forderung nach Transparenz und Informationsaustausch im Steuerbereich

Reaktionen Steuerparadiese

- **Dreifachstrategie**
 - Medienkampagne
 - **level playing field argument**
 - diskretes Aufzeigen der Schwächen im US-System
- **Ergebnisse:**
 - OECD zu partizipativem Verhalten gebracht (Global Forum on exchange of information and transparency)
 - Akzeptanz des level playing field-Arguments
 - ab 2003 grosse Zurückhaltung der USA

Warum ist keine Ruhe eingekehrt?

- **Schweiz wiegte sich – zu Unrecht - in Sicherheit, wegen der Bilateralen II**
 - Werbeslogan für 'Schengen': **Bankgeheimnis staatsvertraglich abgesichert**
 - **hat nie gestimmt und war im Frühling 09 interessanterweise nie ein Thema!**
- **EU-Zinsbesteuerung?**
 - gewisser Einfluss (Schwächung des OECD-Projekts wegen Akzeptanz Quellensteuer durch EU), aber beschränkter Effekt

Warum ist Eskalation erfolgt?

- G-7 haben mit nur auf dem Papier kooperativen Steuerparadiesen langsam die Geduld verloren
- Neuer 'drive' durch Finanz- und Wirtschaftskrise
- Druck von kooperativen Steuerparadiesen, welche auf 'level playing field' beharrten
- OECD war machtlos, wegen Konsensprinzip
- Blockade für G-7 Staaten beim Vorgehen gegen Steuerparadiese
- 'Herauslösen' des Problems aus OECD und Verschieben auf Niveau der G-20

Fazit

- Schweizerische Politik hat Probleme nicht gesehen oder wollte sie nicht sehen
- Es geht nicht nur um Angriffe von 'bösen' Deutschen und Franzosen gegen erfolgreiche Schweiz
- Wenig fruchtbare Ablenkungsmanöver aus innenpolitischen Gründen
 - Reaktion auf Steinbrück
 - Angriff auf OECD
- Keine eigene Initiative
- Kein Beharren auf staatsvertraglichen Verpflichtungen (EU und verschiedene Mitgliedstaaten)

Fazit

- Informationsaustausch im Einzelfall und auf Anfrage löst Problem der Hinterziehung der Kapitalerträge nicht
- Glaubwürdigkeit der Schweiz auf internationaler Bühne angeschlagen
- Grosse Unsicherheit innerhalb der Schweiz; (noch) keine einheitliche Strategie erkennbar

Wie weiter?

- Nächstes Problem: Neuverhandlung Zinsbesteuerungsabkommen mit EU
 - Forderung nach automatischem Informationsaustausch?
 - Hat die Schweiz eine Strategie?
- Weiteres Problem: Forderung der EU nach Ausdehnung des Betrugsabkommens auf die direkten Steuern
 - Hat die Schweiz eine Strategie?
- (Weiter ungelöst: Vorwurf der staatlichen Beihilfe durch Holding-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften)
- **'Heisse' kommende 12 Monate zeichnen sich ab**
- Mittelfristig: FATF: Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei?

Abgeltungssteuer als 'Allerheilmittel' für Finanzplatz Schweiz?

- Funktioniert nur nach dem sehr problematischen Zahlstellenprinzip
- Bei isoliertem Vorpreschen, droht Gefahr von Abwanderung von Vermögenswerten (Arbeitsplätzen)
- Nur machbar für Länder, die eine proportionale Abgeltungssteuer auch für lokale Kapitalerträge haben, aber auch dann u.U. sehr komplex (Bsp. D)
- Kein Ersatz für automatischen Informationsaustausch
 - unversteuertes Kapital
 - Erbschaftsteuer
 - Müsste mit Amnestie (auch für Bankmitarbeiter) verknüpft sein

Teilnahmehandlungen an ausländischen Steuerdelikten

- **Beihilfe, allenfalls Anstiftung zu Steuerdelikten im Ausland**
 - Fall UBS/ ein besonders krasser Fall, aber wohl kein Einzelfall; Verhalten von CH-Banken in Deutschland, Italien, Frankreich etc?
 - Problematik der on- und offshore-Strategie
 - m.E. Hauptmotiv für Initiative Auslandbanken für 'Kopie Abgeltungssteuer'
 - Geschäftsmodell muss wieder 'konservativer' werden, mit entsprechenden Auswirkungen auf 'Neugelder'

Baustellen im Verhältnis zur EU

- Ausdehnung Betrugsabkommen auf direkten Steuern
- Revision Zinsbesteuerungsabkommen
- Kantonale Vorzugsbesteuerungsregimes (Holding-Verwaltungs- und Domizilgesellschaften) als verbotene staatliche Beihilfe?

Vorzugsbesteuerungsregimes

- Geschichte wird als weitgehend bekannt vorausgesetzt
- Hintergrund: Nicht einfach die böse EU, sondern hauptsächlich Art. 15 des Zinsbesteuerungsabkommens
- Problem ist zur Zeit nicht im Fokus der Öffentlichkeit (und damit auch nicht im Fokus der Politik)
- Ganz erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für Volkswirtschaft
- Wille zur Verteidigung der CH-Interessen hat von Anfang an gefehlt
 - Euro-Turbos
 - Steuersenkungsträumer

Vorzugsbesteuerungsregimes

- Keine Verhandlungen, aber 'Dialog'
- Kompromiss wird in UStR III gesucht
- Lösungsansatz Mindestbesteuerung (unilateral) nicht unproblematisch
 - gewisses Nachgeben gegenüber der EU
 - Dauerhaftigkeit?
 - kein Schutz gegen unilaterale Massnahmen von EU-Mitgliedstaaten
 - Widerstand gewisser EU-Mitgliedstaaten
- Kein Wille zu echter Unternehmenssteuerreform
- Lösung offen; m.E. zu wenig Beachtung, angesichts der Bedeutung der Problematik

Fazit

- Steuerliche Konkurrenzfähigkeit ist wichtiger Standortfaktor im internationalem Umfeld
- Schweiz hatte bis jetzt sehr gute Position (ist auch darauf angewiesen, wenn keine Wohlstandsverluste eintreten sollen)
- keine guten Entwicklungen eingetreten bis jetzt
- grosse Verunsicherung/Ratlosigkeit
- **Sorry, hätte gerne einen optimistischeren Vortrag gehalten!**

Schluss

**Sorry, ich hätte gerne einen
optimistischeren Vortrag gehalten!**

**Dennoch: Guten Aperitiv und ein sicheres
Heimkommen!**